



Nachfristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum

- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 8**
- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 10**

I. Bekanntmachung der Nachfrist

Für die oben genannten Wahlen wurden bis zum Ablauf der Frist keine Wahlvorschläge eingereicht. Wahlvorschläge zu diesen Wahlen können daher noch bis zum **10. Juni 2015, 16 Uhr** eingereicht werden. Gehen bis dahin keine gültigen Wahlvorschläge ein, findet insoweit keine Wahl statt.

II. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder eines Wahlgorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein. Wahlbewerber können nicht Mitglieder im Wahlprüfungsausschuss sein.
- b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Matrikelnummer sowie Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- c) Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- d) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- e) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- f) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge zu den Großen Fakultätsräten der Fakultäten 8 und 10 bis spätestens **Mittwoch, den 10. Juni 2015, 16:00 Uhr** beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind bei der Wahlleiterin und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
- g) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-

rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.

- h) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- i) Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- j) Die Wahlvorschläge für die Fakultätsratswahlen müssen von 10 wahlberechtigten Studierenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlages sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben.
- k) Wird für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, unterbleibt diese Wahl.

VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Beginn der Amtszeiten:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt am 1. Oktober 2015.

2. Ende der Amtszeiten:

Vertreter der Studierenden in den Großen Fakultätsräten: 30. September 2016

3. Anzahl der Wahlmitglieder:

Gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:

- Studierende Fakultät 8 9 Mitglieder
- Studierende Fakultät 10 7 Mitglieder

VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 18. Februar 2014
- (Wahlordnung – WahlO, Amtl. Bekanntmachung Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 3. April 2014 (OrgS – Amtl. Bekanntmachung Nr. 34/2014 vom 7. April 2014)

- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005, GBl. 2005, 1, neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014, GBl. 2014, 99)

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Dr. Anna Esposito
Zentrale Verwaltung, Stabsstelle Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24B
Telefon: 0711/685-82274
Fax: 0711/685-82190
anna.esposito@verwaltung.uni-stuttgart.de